LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Videokonferenz zum Safe Sport Code (SSC)

Vorbereitung des TOPs bei den Ständigen Konferenzen

Erläuterung der Werke, Vorstellung der Vorlagebeschlüsse, Klärung von Fragen

04.11.2026



Zielstellung und Agenda

Ziel: Konzeption und Vorlagen erläutern, Fragen klären, Rückmeldungen aufnehmen

1	**Ausgangslage und Prozess**	DOSB-Beschluss, bisheriger Prozess und neue Verbindlichkeit durch das Sportfördergesetz ab 2029 (nur für den LSB NRW)
2	**Grundsatzentscheidungen**	SSC 3.0, Nebenordnung, externes Untersuchungsteam, Verbandsgericht, ad-hoc-Schiedsgericht, ZfSS-Option
3	**Satzung, Rechtsordnung und Verhaltensregeln**	Art. 5.3 SSC, § 32 und § 33 der Satzung, § 47 RO, Verhaltensregeln, Anlage zu § 35 RO
4	**Beschlussvorschläge für die MV 2027**	Beschluss 1: SSC des LSB NRW · Beschluss 2: Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen (Zieljahr 2032)
5	**Ausblick**	Fahrplan bis zur MV am 20.02.2027, Raum für Fragen und Austausch

Ausgangslage

DOSB hat SSC in MV 2024 für sich verabschiedet

DOSB-Mitglieder haben sich verpflichtet:

- Vorlage SSC an ihre MV bis 12/2028
- Auseinandersetzung der unmittelbaren Mitglieder der MOen des DOSB mit dem SSC bis 12/2032

Zusammenarbeit mit dem ZfSS mindestens prüfen

Auf dem Weg in Richtung SSC



Bild: KI-generiert

Ein Rückblick: bisheriger Prozess zur Einführung des SSC

07.12.2024	Q3/Q4 2025	25.04.2026	Sommer 2026	08.10.2026	04.11.2026
DOSB-Mitglieder-versammlung	**Information und Beteiligung**	**GF-Tagung**	**Grundsatz-entscheidungen**	**Information des Präsidiums**	**Videokonferenz zum Safe Sport Code**
• DOSB verabschiedet den SSC für sich selbst • Selbstverpflichtung Vorlage in MV bis Ende 2028	• 5 Präsenztermine • 1 digitales Format	Austauschformat für Geschäftsführungen	Vorstellung der Umsetzungskonzeption in der Sommer SK	Prozess, Umsetzung, ZfSS-Option und Beschlussvorschläge	Erläuterung der Werke, Vorstellung der Vorlagebeschlüsse, Klärung von Fragen

Parallel und begleitend

- Beteiligung an der Evaluation des SSC-Mustercodes
- Gespräch mit dem ZfSS in Berlin
- Fortlaufende Information an die Satzungskommission

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen – neue Verbindlichkeit für den Safe Sport Code im Rahmen des SpoFöG

Sportpolitischer Ausgangspunkt:

DOSB-Beschluss vom 7. Dezember 2024: Mitgliedsorganisationen müssen den SSC bis Ende 2028 ihren Mitgliederversammlungen zur Abstimmung vorlegen.

Neue gesetzliche Verbindlichkeit:

Das Sportfördergesetz des Bundes (SpoFöG), in Kraft seit 21.10.2026, macht die Umsetzung des SSC ab 1. Januar 2029 zur Voraussetzung für die gesetzlich erfassten Bundeszuwendungen.

Konkrete Bedeutung für den LSB NRW:

Als Träger des Olympiastützpunktes NRW (OSP) ist der LSB NRW betroffen (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 SpoFöG).

Ab 1. Januar 2029 gilt für den LSB NRW:
Ohne Implementierung des SSC keine Förderung aus den Spitzensportfördermitteln des Bundes!

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code im LSB NRW

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Safe Sport Code in der Version 2.0 oder 3.0?

Welchen Safe Sport Code nutzen wir?

2.0
Aktuell gültig

Aktuell gültig ist die Version 2.0 des Safe Sport Code.

3.0
Ergebnis der Evaluation

Ergebnis eines Evaluationsprozesses ist der Safe Sport Code 3.0 – der LSB NRW war am Evaluationsprozess beteiligt.

05.12.2026
Beschluss durch den DOSB

Der DOSB wird den Safe Sport Code 3.0 voraussichtlich in seiner Mitgliederversammlung am 05.12.2026 beschließen.

Wir legen daher in unserer Mitgliederversammlung bereits den Safe Sport Code 3.0 vor und arbeiten mit dem aktuellen Werk.

Siehe Anlage 1

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code

1. Wie wird der SSC rechtlich verankert?
2. Wer untersucht mögliche Verstöße?
3. Wer entscheidet in erster Instanz?
4. Wer entscheidet in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz)?

1. Safe Sport Code im LSB NRW als Satzung oder Ordnung?

Der SSC wird als eigenständige Nebenordnung ausgestaltet – auf Grundlage einer schlanken Satzungsermächtigung.

Vorteile der Nebenordnung

- Flexibel anpassbar an neue Entwicklungen und Praxiserfahrungen
- Eigenständige Sichtbarkeit des Safe-Sport-Regelwerks
- Rechtlich einfacher zu ändern
- Bewährter Ansatz bei dynamischen Verbandsregelwerken

Siehe Anlage 1 und 2

Satzung als Grundrahmen regelt (nur) die wesentlichen Eckpunkte: Adressatenkreis, Sanktionskompetenz, Maßnahmen, Zuständigkeiten

Siehe Anlage 3 und 4

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code

1. Wie wird der SSC rechtlich verankert?
2. Wer untersucht mögliche Verstöße?
3. Wer entscheidet in erster Instanz?
4. Wer entscheidet in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz)?

2. Untersuchungsteam intern oder extern?

Grundsatzentscheidung: externes Untersuchungsteam

Geprüfte Varianten: intern · extern · Mischmodell

Entscheidung: Das Untersuchungsteam wird extern vergeben.

Kernargumente: mehr Unabhängigkeit und Akzeptanz; spezialisierte juristische/ psychologische Expertise

Siehe Anlage 1 und 3

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code

1. Wie wird der SSC rechtlich verankert?
2. Wer untersucht mögliche Verstöße?
3. Wer entscheidet in erster Instanz?
4. Wer entscheidet in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz)?

3. Disziplinarorgan intern oder extern?

Grundsatzentscheidung: Verbandsgericht als erste Instanz

Geprüfte Varianten: bestehendes Verbandsgericht · externes Disziplinarorgan

Entscheidung: Die erste Instanz bleibt beim Verbandsgericht des LSB NRW.

Kernargumente: vorhandene verbandsrechtliche Struktur nutzbar; externe Angebote derzeit noch nicht vorliegend

Siehe Anlage 1 und 3

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code

1. Wie wird der SSC rechtlich verankert?
2. Wer untersucht mögliche Verstöße?
3. Wer entscheidet in erster Instanz?
4. Wer entscheidet in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz)?

4. Rechtsmittelinstanz intern oder extern?

Grundsatzentscheidung: ad-hoc-Schiedsgericht als Übergangslösung

Geprüfte Varianten: externe Schiedsstruktur · gemeinsames Schiedsgericht der LSBe · ad-hoc-Schiedsgericht.

Entscheidung: Die Rechtsmittelinstanz soll zunächst als ad-hoc-Schiedsgericht ausgestaltet werden.

Kernargumente: unabhängiger Rechtsschutz gewährleistet; kurzfristig ohne neue Dauerstruktur umsetzbar; spätere gemeinsame/externe Lösung bleibt möglich.

Perspektive: Entwicklung verbandsübergreifender Lösungen weiter beobachten.

Mögliche Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Safe Sport (ZfSS)

Rahmen: Die vorgesehene Satzungsregelung in § 32 ermöglicht jederzeit die Anbindung an das im Juli 2026 gegründete Zentrum für Safe Sport (ZfSS).

Gesamtübertragung: Bei einer Anbindung an das ZfSS würden das Untersuchungs- und das Disziplinarverfahren vollständig dort durchgeführt.

Rechtsmittel: Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz richtet sich nach der Schiedsgerichtslösung des ZfSS.

Aktueller Stand: Gespräche über eine mögliche Kooperationsvereinbarung mit dem ZfSS haben bereits stattgefunden.

Siehe Anlage 3

Grundsatzentscheidungen zum Safe Sport Code

1

Wie wird der SSC rechtlich verankert?

Als Nebenordnung mit Satzungsgrundlage

2

Wer untersucht mögliche Verstöße?

externes Untersuchungsteam

3

Wer entscheidet in erster Instanz?

Verbandsgericht

4

Wer entscheidet in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz)?

ad hoc Schiedsgericht

Raum für Fragen zu den vier Grundsatzentscheidungen

Weitere Punkte

1) **Art. 5.3 SSC:** Entscheidung, den SSC vorerst nicht auf Mitgliedsorganisationen anzuwenden
2) **Verhaltensregeln:** weiteres Vorgehen
3) **Satzung und Rechtsordnung:** notwendige Ergänzungen aus dem SSC

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Anwendungsbereich: Art. 1 und Art. 5.3 SSC

Art. 5.3 SSC (Sanktionierung von Mitgliedsorganisationen) kommt derzeit nicht zur Anwendung

- **Art. 1 SSC (Anwendungsbereich):** Mitgliedsorganisationen werden nicht erwähnt und sind daher zunächst nicht vom Anwendungsbereich erfasst.
- **Folge für Art. 5.3 SSC:** Die Regelung kommt daher derzeit nicht zur Anwendung. Dies entspricht der Handhabung durch den DOSB.
- **Spätere „Scharfschaltung“:** Sie bleibt möglich, erfordert jedoch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Anpassung des Safe Sport Codes des LSB NRW.

Siehe Anlage 1

Warum nennt § 32 der Satzung die MOen trotzdem als Adressaten von Ordnungsmaßnahmen?

Die Nennung der MOen in § 32 Abs. 2 ist eine vorsorgliche Regelung

Neuer § 32 Abs. 2: „Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden gegen […] Mitglieder des Landessportbundes NRW […]“

Vorsorglich aufgenommen: Die Mitgliedsorganisationen sind damit in der Satzung bereits als mögliche Adressaten von Sanktionen erfasst.

Zweck: Für eine spätere „Scharfschaltung“ ist keine erneute Satzungsänderung erforderlich.

Siehe Anlage 3

Verhaltensregeln des LSB NRW

In Bearbeitung

Safe Sport Code (SSC) besteht aus:

- **SSC Präambel**
- **21 Artikel**
- **Erläuterungen zu den Artikeln**

+ zusätzlich als Anhang

Anhang: Verhaltensregeln

- **Ergänzungen möglich:** Die Musterverhaltensregeln können um Regelungen ergänzt werden, die Besonderheiten der jeweiligen Organisation abbilden.
- **Konsistent zum Schutzkonzept:** Ergänzende Regelungen sollen zum Schutzkonzept der Organisation passen.
- **Aktueller Stand:** Mögliche Ergänzungen werden derzeit erarbeitet und mit unserem Schutzkonzept abgeglichen.

Siehe Anlage 2

LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Aufarbeitung: Erforderlichkeit des neuen § 33 der Satzung

Art. 18 SSC
Der allgemeine Rahmen

- Ziele und Grundsätze der Aufarbeitung

konkretisiert

§ 33 der Satzung
Die konkrete Umsetzung im LSB NRW

- Konkretisiert Art. 18 SSC
- Verankert die Aufarbeitung in der Satzung des LSB NRW

Weiterhin maßgeblich: Die Grundsätze des Art. 18 SSC gelten auch bei der Umsetzung, insbesondere die unabhängige und weisungsfreie Aufarbeitung.

Siehe Anlage 5

Raum für Fragen

Beschlussvorschläge LSB Mitgliederversammlung

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Beschlussfassung in der MV 2027

Zwei Vorlagebeschlüsse für die Mitgliederversammlung 2027

1 SSC des LSB NRW

Eigenen SSC beschließen und im Zuständigkeitsbereich des LSB NRW umsetzen.

2 Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen

Befassung mit dem DOSB-Mustercode und weitere Umsetzung in den Mitgliedsorganisationen. Zieljahr: **2032**.

Siehe Anlage 8 und 9

LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Beschluss 1: Safe Sport Code des LSB NRW

Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung 2027 des LSB NRW

„Die Mitgliederversammlung beschließt den Safe Sport Code des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. mit den Verhaltensregeln Safe Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. als Regelwerk zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage)."

Siehe Anlage 8

LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Zweiter, eigenständiger Beschlussvorschlag

Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen

Separat vom Beschluss zum SSC des LSB NRW

Beschluss zur Selbstverpflichtung der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zur Befassung mit dem Muster Safe Sport Code des DOSB

Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung 2027

„Die Mitgliederversammlung verpflichtet die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., den vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. zur Verfügung gestellten Muster Safe Sport Code für den organisierten Sport -in der jeweils aktuellen Fassung- bis spätestens zum 31. Dezember 2032 – hilfsweise zur nächstmöglichen satzungsändernden Mitgliederversammlung – in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. zuständigen Beschlussgremien zur Abstimmung zu bringen.

Bei einem positiven Votum des jeweils zuständigen Gremiums sollen hierdurch die Mitglieder der Verbandsorgane und Gremien, etwaige Lizenzinhaber*innen sowie andere natürliche Personen, die im Wirkungskreis der jeweiligen Mitgliedsorganisation tätig werden, an den Safe Sport Code gebunden werden.“

Siehe Anlage 9

Ausblick

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausblick: weiterer Prozess zur Einführung des Safe Sport Codes

04.11.2026	17.11.2026	05.12.2026	20.02.2027
Videokonferenz für MOen	**Ständige Konferenz**	**MV des DOSB**	**Mitglieder-versammlung**
Konzeption und Vorlagen erläutern, Fragen klären und Rückmeldungen aufnehmen	SSC-Gesamtpaket vorstellen	Beschlussfassung über den SSC 3.0	SSC für den LSB NRW beschließen . Beschluss zur Selbstverpflichtung der Mitglieder.

Gar nicht so groß

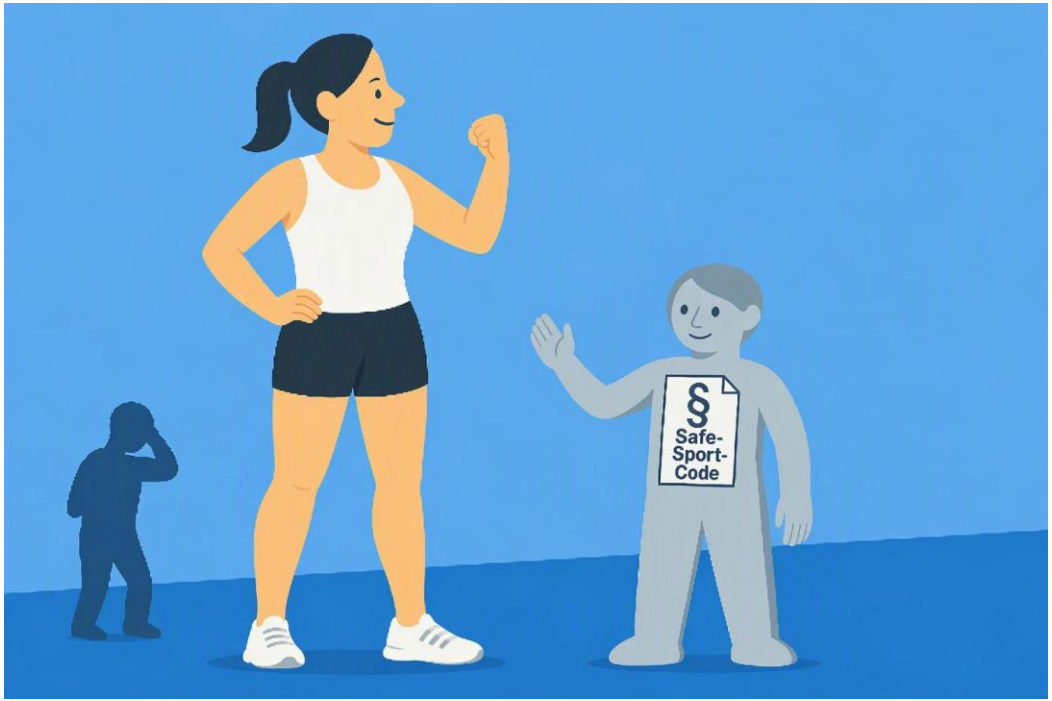

Bild: KI-generiert

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen und Austausch